Bavar.
2851
b

ar. 2851 b

avar. 357 b
26 B

Bav. jur. 194
2851 i/b

Wechselpatent

Bavaricum pag. 1977. ius civile.

R.

Sr. kurfürstl. Durchläucht

zu

Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wechselpatent,

die

erneuert- und verbesserte

Wechselordnung

für die

kurfürstlich-baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, sulzbachischen Länder, und die dazugehörig auswärtigen Herrschaften betreffend,

dann auch

Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung

erster, zwoter, und dritter Instanz, nach welcher es in obbesagten Ländern und Herrschaften gehalten werden soll.

nebst der Taxordnung.

Cum Privilegio impressorio.

1 7 8 6.

München, gedruckt bey Anton Franz, kurfl. Hof- Akademie- und Landschaftsbuchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Karl Theodor

von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Kurfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog 2c. 2c.

Nachdem Wir für nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung des allgemeinen Kredits, und Hebung verschiedener in der vorigen Wechselordnung enthaltenen Zweifel, eine erneuert- und verbesserte Wechsel- und zugleich Wechsel- und Mercantil-Gerichts- und Taxordnung allen in Unsern kurfürstlich-baierischen- oberpfälzisch-neuburgisch- und sulzbachischen Ländern, dann den auswärtig dazugehörigen Herrschaften ansäßigen Unterthanen ohne Rücksicht durch offentlichen Druck bekannt zu machen; so wollen Wir sämmtliche in gedacht Unsern Ländern befindliche Gerichtsstellen, Obrigkeiten, und Unterthanen hierauf zur schuldigsten Nachachtung, und gehorsamsten Befolgung, und zwar vom ersten künftigen Jahrs angefangen gnädigst angewiesen haben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vier und zwanzigsten Monatstage November im Jahre nach Christi Geburt ein tausend siebenhundert fünf und achtzig.

Karl Theodor Kurfürst.

(L.S.)

W. A. B. v. Kreittmayr.

Ad Mandatum Serenissimi Dni, Dni. Electoris proprium.

Germ. Gottfr. v. Dumhoff, Secret.

Wechselordnung.

§. 1.

Jedermann, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig, und §. seq. III. nicht ausgenommen ist, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder Jemand andern ausstellen. Jene von erster Gattung werden eigne, und fast allezeit Sola: diese von der zwoten Gattung aber fremde, trassirte Wechsel genannt, und theils sola, prima, secunda, oder tertia, doch allezeit mit gleicher Wirkung ausgestellt, der Innhaber des Briefs mag sodenn einen solchen an einen zweyten, dritten, oder nach seinem Gefallen weiter noch verhandlen. Wer Wechsel-Briefe ausstellen kann.

§. 2.

§. 2.

Ein förmlicher Wechselbrief muß folgende Eigenschaft haben.

Was zu einem förmlichen Wechselbriefe erforderlich.

1mo. soll der Ort, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, der Tag, Monat, und das Jahr, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden muß, die Summa (diese muß mit Worten im Context geschrieben werden) und die Geldsorten (das ist Current- oder Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, wie auch das Wort Ordre, wenn der Wechselbrief kein trockner, sondern dem Giro unterworfen ist, beygesetzt werden.

2do. Wird die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat, und

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden muß, nebst der ausdrücklichen Erwehnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia, oder sola ausgestellt worden, erfordert.

§. 3.

Personen, welche Wechselbriefe auszustelle unfähig sind.

Wer immer Wechselbriefe ausstellt, hat sich der Wechselordnung, und dem Wechselgerichte zu unterwerfen.

Von Ausstellung gültiger Wechelbriefe werden folgende Personen, nämlich

A.) Minderjährige:

B.) Unter väterlicher Gewalt, oder

C.) noch in dem älterlichen Unterhalte stehende ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhangenden Nutzungen, ehelosen oder verheuratheten Stands, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern:

D.) Offentlich erklärte Verschwender:

E.)

E.) Nur von landesherrlicher Pension Lebende:

F.) Sowohl Ordens- als Weltgeistliche:

G.) Alle ledige, und verheurathete Weibspersonen, welche keine eigne Handlung oder kein eignes Gewerb mit Vorwissen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheurathete Weibspersonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt) sofern derer Wechselbriefs fähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; endlich

H) auch die Bauersleute hiemit ausgenommen.

I.) Soviel aber die Militair-Personen belangt, werden diejenigen, die außer ihrer Gage keine eignen Güter, oder Vermögen besitzen, inzwischen noch bis auf ein erfolgend besonders Regulativum, Wechselbriefe auszustellen, für unfähig erklärt.

Und gleichwie hienächst

K.) eine so bekannt, als unleidentliche Sache ist, was bey dem seitherigen Wechsel-Negotium für ein entsetzlicher Wucher getrieben, auch wie viele jungen und unvorsichtigen, oder in Geldnoth steckenden Leute dadurch in eine unerschwingliche Schuldenlast, und in ein gänzliches Verderben gestürzt worden sind: so sollen in Zukunft, die auf Pretiosa und andere Effetten ausgestellten Wechselbriefe, nur unter berechtigten Kauf-Handelsleuten, und Negotianten, sonst aber gar keine Wirkung haben, und die unten sub Lit. N zu bestimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher, und Unterhändler unnachläßig vollzogen werden. Von Wechselbriefen auf Pretiosä und andere Effetten.

L.) Gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der zur Leibsnothdurft gehörigen Waaren, wenn die Wechselbriefe nicht an einen berechtigten, und im Inn- oder Auslande wirklich ansessigen Kaufmann ausgestellt werden. Auf Waaren.

Deß-

Deßgleichen sollen auch

Auf baar Geld lautend. M.) Hinführ die auf baar Geld lautenden Wechselbriefe, sofern sie an Juden, oder an Unterhändler, oder von unsiegelmäßigen kein berechtigtes Gewerb, oder Negotium treibenden Personen ausgestellt sind, solang von keiner Kraft und Verbindung seyn, bis die wirkliche Erlage entweder bey dem Wechselgerichte allhier, oder einem recipirten Notarius, oder Sensalen, oder, wenn das Wechsel-Negotium anderwärts vorgeht, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht, und protocollirt ist.

Wie der Wucher oder Betrug zu strafen. N.) Endlich sollen überhaupt alle auf baar Geld lautenden Wechselbriefe bey dem bescheint mindesten Wucher und Betrug nicht nur in Ansehung des Darleihers für ungültig und kraftlos erkannt, sondern auch der Darleiher nebst den Unterhändlern ohne Ausnahme der Person mit exemplarisch-auch allenfalls offentlicher Leibsstrafe

belegt,

belegt, der Ausleiher des ganzen Wechselbetrags verlurstigt, und der Schuldner zur Erlage des wahren und ächten Betrags an die Armenkasse angehalten werden.

§. 4.

Vormerkung der Vollmacht und Firma bey Handlungs-Socien.

Hiesige sowohl, als alle, in Unsern kurfürstlich-baierisch-oberpfälzisch-neuburgisch-und sulzbachischen Ländern, dann den auswärtig dazugehörigen Herrschaften, anseßigen Kaufleute, sie mögen für sich handeln, oder in Societæt stehen, sollen bey dem Wechsel, und Mercantil-Gerichte gleich bey dem Antritte der Handlung, bey 50 Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfalle executive zu erholen ist, sammt und sonders ihren Namen angeben, ihre Vollmacht und Firma franco einsenden, und sie vormerken und protocolliren lassen. Gleiche Bewandniß soll es auch, und zwar unter der obigen Strafe in Ansehung

der-

derjenigen Kaufleute haben, die bereits Handlung treiben, aber bisher ihren Namen noch nicht angegeben, und ihre Vollmacht und Firma noch nicht eingesandt haben; und dergleichen protocollirten Vollmachten und Firma sind solang von vollkommener Wirkung, bis sie bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte nicht wieder abgeschrieben werden.

Handlungs-Socii haften für einen oder einer für alle.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefsinnhabers ist es überlassen, die Socios insgesammt, oder sonderheitlich, oder wohl gar einen für alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der denn die vollständige Zahlung zu entrichten schuldig ist: ausser es wäre vermög oblatorii von demselben ein bestimmtes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte angezeigt worden: dagegen hat die Societæt keineswegs für die Schul-

Ausnahme hievon.

den eines einzelnen Socii, welche er auf seinen eignen Namen gemacht, zu haften.

§. 5.

Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muß deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens bey den auf einen gewißen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang oder Beding geschehen, außer der Uebergeber wäre mit dem beygesetzten Bedinge zufrieden. Die Acceptation muß schriftlich, und nach beygesetzter Ordnung geschehen.

Die Acceptation kann entweder 1mo. für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen; Es hat aber bey der allgemeinen Regel: chi acceta, paghi, zu deutsch, wer den Wechselbrief annimmt, muß ihn bezahlen: allerdings sein Verbleiben, folglich ist derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne Widerrede und

Ausnahme zu zahlen schuldig, wäre aber die Acceptation nur für einen Theil geschehen, so muß der Wechselbriefsinnhaber den Ueberrest protestiren lassen.

2do. Eigne Wechselbriefe bedürfen keiner Præsentation, und Acceptation, und einer Protestation nur alsdenn, wenn der Brief auf Ordre gestellt, oder einem dritten abgetretten worden wäre.

3tio. Ist man Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, wie auch diejenigen, die auf fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben, anzunehmen nicht schuldig, und müssen dergleichen Briefe von den Innhabern mit Protest zurückgeschickt werden, außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4to. Sollen die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften dritten zu bezahlen ausgestellten oder trassirten Wechselbriefe im Weigerungsfalle des Trassaten oder Belasteten von dem Ausgeber sogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen seyn, oder nicht.

5to Muß der Innhaber einen von andern Orten hergesandten Wechselbrief, wenn solcher a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation præsentiren, bey Verweigerung dieser protestiren lassen, und bey nächster Post dem Uebersender den Protest zuschicken; die Ursache aber

6to. warum die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius oder durch einen Substituten von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feyertag) eingeholt, und über alle wegen

der

der abgeschlagenen Acceptation protestirten Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll verfertigt werden, wenn aber

7mo. die von andern Orten bezogenen Wechselbriefe acceptirt worden, müssen sie, wenn sie auch mit der gewöhnlichen Anmerkung: **den Werth oder *Valuta* empfangen, gewechselt** ꝛc. nicht versehen wären, dennoch ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden.

§. 6.

Bestimmung des Uso.

Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, oder der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage gesetzt, und der Anfang damit gleich den nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden, im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als

in

in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acception zu leisten schuldig.

§. 7.

Bey Wechselbriefen, welche medio des Monats lauten, ist der 15te als der Verfalltag zu verstehen, zum eigentlichen Zahltage überhaupt soll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertage, der nächste Werktag bestimmt seyn, wo folglich alle Briefe, so am Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, an dem folgenden Montage, diejenigen aber, die selbst am Montage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen sind; dagegen müssen die Briefe, die auf a piacere oder a vista lauten, längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist. Im Falle endlich, daß Acceptant in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahl-

Wenn der Zahltag.

bar ausgestellt ist, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechselbriefs erst besorgt werden muß, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation sondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Innhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt.

§. 8.

Von dem a Vista&Uso ausgestellten Wechselbriefen.

Alle a Vista et Uso allhier ausgestellten Wechselbriefe können von dem Innhaber derselben an alle andern Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungsorte ohne Schaden des Innhabers gesandt werden.

§. 9.

Was der Aussteller wegen den mit Protest von auswärtigen Orten zurückgelaufenen Wechselbriefen zu leisten schuldig.

Bey den außer Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Wechselbriefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden des Kapitals, Interesse, oder Rückwechsels, und andern erwiesenen

Schä-

Schäden wegen Wiederersetzung und Bezahlung leisten, der Gläubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wieder zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen; Im Falle aber der Protest ohne Wechselbrief zurückkäme, und zur Acceptation noch Hofnung wäre, ist nichts destoweniger der erste Girant schuldig dessen Betrag nebst dem Rückwechsel, und andern Unkosten im baaren Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten.

§. 10.

Bey Wechselschulden doch mit Ausschluß aller andern Schulden, kömmt das Interesse, wenn es in dem Wechselbriefe nicht eigentlich bestimmt ist, nach dem Mercantil - Fuß a $\frac{1}{8}$ pr. Wochen anzurechnen, kein höheres aber darf bey der §. 3. Sub Lit. N. fest- (Wie viel Interesse zu nehmen erlaubt ist.)

gesetzten Strafe gefordert, noch genommen werden: doch wird dem berechtigten Banquieurs, und dergleichen großen und Wechsel = Negotia treibenden Kaufleuten vergönnt, bey den auf baar Geld lautenden Wechselbriefen nebst obigen Interessebetrag auch noch eine im Mercantili herkömmliche und erlaubte und dem Geschäfte angemessene Provision anzusetzen.

Ausnahme hievon.

§. 11.

Wie mit Pfändern sich zuverhalten.

Pfänder in Wechselsachen können nur in soweit von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden, als des Innhabers Forderung weniger beträgt: dieser ist berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit aber ist er es schuldig durch das Wechsel = und Mercantil - Gericht taxiren, und im Bedürfnißfalle durch selbes öffentlich so gut möglich verkaufen zu lassen, der Ueberrest aber

muß

muß bey gedachtem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verbot geschlagen ist, zurück gegeben werden.

§. 12.

Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesandt worden ist, kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an den bezogenen halten, aber weiter soll er an Jemand andern sich zu regressiren nicht befugt seyn.

Was bey der Protestation zu beobachten

Die ordentliche Protestation hat auch alsdenn Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefs nicht die ganze Summa nach der Verfallzeit, sondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äußern würde, wo es dem Innhaber überlassen ist, die angebothene Theilzahlung zu begnehmigen; doch ist er

ge-

gehalten, den Rückstand auf dem Wechselbriefe zu bemerken.

Präsentirte Briefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Innhaber vor allen andern acceptirt werden, außer es wäre ein solcher Brief schon an einen andern recommandirt; es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen, folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nöthig; von diesen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, soll der Protest di non accettatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden; würde aber derjenige, auf den der Wechselbrief ausgestellt ist, erst bey der Verfallzeit solchen anzunehmen sich erklären, so soll zwar derjenige, der zuvor hono-

rirt

rirt wurde, zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

§. 13.

Wer keine Vollmacht hat, kann nicht acceptiren

Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung, und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreſs wie in allen Fällen bey dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor, wenn dieser auf seinen eignen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte, oder für den Bedienten, wenn ihm ohne Wissen, oder vorläufige Recognition des Principalens Geld oder Waaren ausgefolget worden wären, zu haften verbunden seyn; so, wie man auch gedachten Principal nie zu einer Præstation anhalten kann, außer er hätte seinem Be-

dienten die Vollmacht zu negotiren gerichmäßig ertheilt.

§. 14.

Von verjährten Wechselbriefen.

Wechselbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, so gerichtlich oder durch einen Notarium geschehen muß, gethan wird, und sollen diese verjährten Wechselbriefe des Wechselrechts beraubt seyn, und nur für einen gemeinen Schuldschein gelten.

§. 15.

Wie sich zuverhalte wenn ein acceptirter Wechselbrief verlohren geht.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verloren gehen, verbinden den Schuldner, der die Acception einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlängliche Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde: die gelaugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefs, oder dessen Mandatarius zu beweisen.

§. 16.

§. 16.

Girirte Wechselbriefe wollen Wir allerdings für gültig erkennen, doch sollen solche indossirte Briefe mit den Eigenschafften jedes andern vollkommen begabt seyn: die ohne Cession præsentirten und acceptirten Brife ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht schuldig.

Girirt Wechselbriefe sind gültig

§. 17.

Briefe, die auf Messen trassirt werden, ist man nicht schuldig eher als in 14 Tagen vor der Messe auszustellen, die Acception aber soll bey denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einem Tage nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Boten, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden, dagegen müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten

Wenn die auf Messen trassirten Briefe ausgestellt, und acceptirt werden müssen.

aus=

ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche drey Tage vor Ende des Markts bezahlt werden.

§. 18.

Wie die Wechselbriefe zubezahlen.

Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen mit Conventions-Gelde bezahlt werden, außer es wären darinn andere Sorten expresse bedungen, welche man sodenn nach Tenor des Wechselbriefs auszuzahlen schuldig ist; in Ermanglung der Species aber soll man sich mit dem Innhaber des Wechselbriefs gleich bey der Acceptation verstehen, und diese ordentlich beysetzen, diejenigen Wechselbriefe hingegen, die in Current lauten, müssen mit Conventions-Thalern das Stück ad 2 fl. bezahlt werden.

§. 19.

Von den Sensalen u. Mätiern.

Es sollen ingleichen zur Beybehaltung der Ordnung und leichteter Vermei-

meidung des Betrugs von dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäkler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechsel = und Mercantil-Gerichte ad approbandum vorgestellt, und allda verpflichtet werden, welchen aber verboten ist, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handels = Negotium, weder unter ihrem eignen, noch andern verdeckten Namen sich bey Verlurst ihres Amts ohne Vorwissen des Wechsel = und Mercantil - Gerichts zu mischen.

§. 20.

Deren Verrichtung.

Dieser geschwornen Sensalen Verrichtung aber ist 1mo. die zwischen zween Negotianten oder andern Personen geschlossenen Wechsel = oder Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel = und Mercantil - Gerichtsinsigel

nu-

authentisirten Büchern vorzumerken wo sodenn diese Geschäfte eben so ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten diese auf die nämliche Weise zu præstiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellet hätten. Ferners sollen 2do. die Sensalen schuldig seyn, diejenigen Wechsel = oder Handlungs, Negotia, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen der gewöhnlichen Gebühr zu besorgen, und haben sie deßwegen bey dem Gerichte keine weitere special Vollmacht nöthig. Und gleichwie Wir 3tio. mißfälligst vernommen haben, daß verschiedene Leute sich mit Geldaufbringen abgeben, und durch derer unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermäßige Forderungen respective Aufbringerlohn diejenigen Personen, die derer bisher bedürftig waren, in ein noch größers Unglük und Schaden versetzet worden: so

wol=

wollen Wir von nun an alle diese Aufbringer bey Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls offentlicher Leibsstrafe gänzlich abgeschafft, und dagegen ein ordentliches in der Person des von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte beeidigten Sensalen bestehendes Fragamt- oder Addresse-Comtoir errichtet haben, daß alle diejenigen, die Gelder auslehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige bey gedachtem Amte machen können; dieser Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere, als die taxordnungsmäßige Provision nach zu Stande gebrachten Geschäften zu fordern berechtigt seyn.

§. 21.

Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billig-

keit nach entschieden, und hautsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.

Wechsel- und Mercantilgericht.

Erster, zwoter, und dritter Instanz.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichte, und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Wo man sein Recht in Wechselsachen zu suchen hat.

Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, derer Acceptirung und hierüber treffenden Zahlungen öftere Anstände ergeben können, zu derer Entscheidung und stracker Vollziehung die obrigkeitliche Hilfe und Vollstreckung unausweichlich erforderlich

lich ist, so wollen Wir das bereits angeordnete Wechselgericht dergestalt gnädigst bestättigen, daß bey solchem Gerichte alle Streitsachen, welche die ausgestellt wordenen Wechselbriefe, oder mit dem Wechselgeschäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterschied der Personen, wie auch diejenigen Irrungen,

§. 2.

die sich zwischen allen in Unsern gedachten Ländern und Herrschaften anseßigen berechtigten oder tolerirten sowohl, als in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern in Mercantil - Sachen ergeben können, cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum & Privilegiorum untersucht und ~~verscheidt~~ entschieden werden sollen.

Wo in Mercantil-Sachen.

§. 3.

§. 3.

Wie das Reciprocū gegen fremde Kaufleute.

Auf die nämliche Art sollen auch diejenigen fremden Kaufleute, Negotianten, oder Gewerber, und zwar auch außer den Marktszeiten behandelt werden, in derer Wohnorten den Unsrigen das Reciprocum gestattet wird.

§. 4.

Wo die Verlassenschaftsverhandlungē und andere Personal- oder Real-Actionen zu verhandeln.

Von diesem Gerichtszwange wollen Wir aber die Verlassenschaftsverhandlungen, wie auch alle übrigen zwischen beyderley Kauf- und Gewerbsleuten, oder anch gegen einen Kauf= Gewerbs= oder andern Privatmann vorwaltenden Personal - oder Real - Actionen, sofern diese Actionen gedachtermassen keine Conexion mit dem Wechsel= oder Mercantil - Geschäfte haben, ausgenommen, und bey der vorgesetzten ordentlichen Instanz noch ferner belassen haben.

§. 5.

§. 5.

Wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß der Concurs oder die Crida, sofern sie auch erst alsdenn ausbräche, wenn der Schuldner schon bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte geklagt, condemnirt, oder gar schon mit der Sperr und Obsignation angegriffen worden wäre, nichts destoweniger bey dem ordentlichen Gantrichter, und zwar ohne Beyziehung des Wechsel- und Mercantil-Richters verhandelt werden. Wo die Crida.

§. 6.

Ordentliche Gerichstage sind wöchentlich zweymal am Montage und Donnerstage, oder da auf diese Tage ein gebohrner Feyertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage morgens gewöhnlicher Rathszeit, oder auch nach Gutbefinden des Wechsel- und Mercantil-Richters zu einer andern Stunde zu halten. Wie oft ordentliche Gerichtstage zu halten.

§. 7.

Ob Ferien gestattet sind.

Bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte sollen keine Ferien, sondern zum Behufe und zur Beförderung des allgemeinen Kredits, und der hiebey vorfallenden Sachen die vorhin bestimmten Wochentlichen zwo Sessionen unausbleiblich gehalten werden; käme aber außer diesen obgesetzten Gerichtstagen etwas vor, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst wegen Vertusch- oder anderwärtig nachtheiliger Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten, oder wohl gar dessen Flucht zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, hat der Wechsel- und Mercantil-Richter zu allen Zeiten die sämmtlichen Grichtsbeysitzer unverweilt zusammenrufen, die Sache hinlänglich erwegen zu lassen, und nach Erheischung der Nothdurft das gehörige vorzukehren,

allen-

allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen.

Zweytes Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1.

Bestellung des Richters u. der Beysitzer.

Zu diesem Wechsel - und Mercantil - Gerichte sollen noch ferner ein besonderer Wechsel- und Mercantil - Richter, und fünf Assessores, nebst zween auf die hienach kommenden Fälle substituirten Assessoren von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzt und ernannt seyn.

§. 2.

Von derer Verpflichtung.

Den Wechsel - und Mercantil - Richter hat jederzeit Unser Wechsel- und Mercantil - Gericht zwoter Instanz,

stanz, die Assessores und Substitutos aber jener in die gehörige Pflicht zu nehmen.

§. 3.

Wie des Wechsel u, Mercantil Richters oder eines abgängige Besitzers Stelle wieder zu ersetzen.

So oft der Wechsel = und Mercantil - Richter, oder einer sowohl von den wirklichen, als substituirten Assessoren mit Tode abgeht, oder sonst sich bey ein, wie bey dem andern eine Aenderung ereignet, hat das Wechsel = und Mercantil - Gericht Uns einen solchen Vorfall unterthänigst zu berichten, daß Wir hierüber bey Zeiten die nöthige Vorkehrung treffen, und das Wechsel = und Mercantil - Gericht stets mit dem ordentlichen Wechsel = und Mercantil - Richter und Assessoren in gehöriger Anzahl besetzt, und in ihren Functionen nicht gehindert seyn möge: sollte sich aber ergeben, daß solche Sachen zu entscheiden wären, wobey der Wechsel = und Mercantil - Richter

oder

oder ein Assessor naher Anverwandschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn kann, soll bey Abwesenheit des Wechsel-und Mercantil - Richters der erste Assessor dessen Person zu vertretten haben, bey Abwesenheit, oder Verhinderung eines oder mehr wirklichen Assessoren aber müssen die substituirten Assessorenbeygezogen werden, daß die Vorfallenheiten bey genugsam besetzten Wechsel = und Mercantil - Gerichte wohl überlegt, und gehörig entschieden werden.

§. 4.

Das Kanzley Personale betreffend.

Diesem Wechsel = und Mercantil - Gerichte soll jederzeit ein Secretaire, ein Registrator zugleich Expeditor, und zween Kanzelisten, so der Wechsel = und Mercantil - Richter in die Pflicht zu nehmen hat, beygegeben seyn; so oft sich aber eine Abänderung anbegiebt, gewärtigen Wir

wei=

weiterer über den Aperturs = Fall treffenden Verordnung wegen die gehorsamste Anzeige. Anstatt einer angewiesenen Besoldung überlassen Wir künftighin noch dem Secretaire und übrigen Kanzley = Personali die eingehenden Taxen, die im nicht Bezahlungsfalle ohne Verzug executive zu erholen sind, jedoch dergestalt, daß in der Bestimmung derselben kein Uebermaaß geschehe, und von diesen Taxen vorzüglich die Kanzleynothdurften abgeführt, der Ueberrest aber zwischen dem Secretaire und gedachten Kanzley = Personali nach Vorschrift der gnädigst ratificirten Taxordnung vertheilt werden.

§. 5.

Von Advocaten u. Notariis.

Nicht minder sollen daselbst die berets festgesetzten 5 Wechsel = und Mercantil-Advocaten und 4 Notarien, und zwar mit dem Anhange zugezogen, und gebraucht werden,

daß im Abgange ein oder des andern bey gedachter zwoter Instanz ein anders taugliches Subiectum unterthänigst vorgeschlagen, und durch ein Cumulativ-Gutachten **Unsre** Begnehmigung abgewartet werde.

§. 6.

Von dem Schätzmanne, Profosen, und Amtsboten.

Nebst dem soll auch dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zu allen Zeiten ein Schätzmann, ein Profos, und ein Ansager, den gleichfalls gedachtes Gericht zu verpflichten hat, beygeordnet bleiben, und bestehen

§. 7.

Die Verrichtungen des Ansagers oder Botens.

des beeidigten Ansagers, oder Gerichtsbotens-Verrichtungen, wie bisher in dem, daß er über die ihm von dem Wechsel- uad Mercantil-Gerichte übertragenen Geschäfte ein besonders Register oder Protocoll zu halten, und in den ex Officio vorfallenden Sachen die Ansag- und Vorla-

ladungen umsonst zuverrichten schuldig seyn solle, dagegen gebühren ihm in Partheysachen in dergleichen Fällen die gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Taxen.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozeß.

§. 1.

Wie die Prozeßform im Wechselsachen ist.

Bey Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beygebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

§. 2.

Obliegenheit des Beklagten.

Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren, oder sub pœna recogniti eidlich diffitiren.

§. 3.

§. 3.

Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumatiam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hätte, zur Zahlung condemnirt werden.

Wie nach recognoscirten Wechselbriefen in via contumaciæ zu verfahren.

§. 4.

Dagegen haben weder dilatorisch noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen, A.) wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längst folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigne Bekenntniß oder Eids-Delation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist; B.) wenn er eine offenbare Liquide und zahlbare Gegenforderung darthut; C.) wenn der Kläger zur Fundirung seiner Klage sich noch zur legitimiren hat, oder sonst die Exceptiones

Welche Exceptiones zuläßig.

so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andern Einwendungen sind

D.) zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen; wodurch aber die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun,

§. 5.

Von des Klägers Caution.

daß der Kläger hier nicht anseßig ist, und Caution pro reconventione & expensis von ihm begehrt wird, ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6.

Wie sich in puncto Reconventionis zuverhalten.

Die Reconvention ex Causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, so soll

sie

sie bey dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführet werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

§. 7.

den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriediget, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, und Subhastation ohne weiterer Frist executive anzugreifen.

Obliegenheit des Richters nach dem Spruche.

Viertes Kapitel.

Von dem Klaglibelle.

§. 1.

In dem Klaglibelle soll

Innerliche Requisita des Klaglibells.

1mo. der Richter, Kläger und Beklagter, und da derer mehrere sind, jeder specifice benannt;

2do. die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und

3tio.

3tio. ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebstbey aber die gerichtliche Sperr auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Activ-Schuldscheine versatzweise eingehändiget worden wären, die Erfolglaß- und Einantwortung in das Eigenthum pro Quantitate Debiti begehrt werden.

4to. Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechsel- und Mercantil-Klagen allezeit vom Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kösten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

§. 2.

Aeußerliche Form.

Die Klage muß

1mo. In deutscher Sprache, doppelt, und in offner Form übergeben, und durch einen bey dem Wechsel-

und

und Mercantil-Gerichte recipirten Advocaten, welcher aber allezeit den für die Schrift, oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bey 1 Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bey unsiegelmäßigen Klägern mit unterschrieben werden; siegelmäßigen Personen hingegen wird

2do. gestattet, die Klage verschloßner unter eigner Hand-Unterschrift und ihrem Petschafte, auch ohne Mitunterschrift eines Advocatens zu übergeben; außenher ist das Libell

3tio. ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts, beyder Partheyen, und der Sache zu rubriciren.

4to. Sollen die Beylagen numerirt, die Numeri sowohl im Context als in der Rubrique angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefaßten Originalien übersetzter eingereicht werden.

§. 3.

§. 3.

Beylegung des Wechselbriefs.

Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, muß Kläger solchen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beylagen in duplo mit beylegen.

§. 4.

Von der Uebergabe Præsentir- und Eintragung d. Klage.

Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf den nämlichen Tag præsentirt und in das Protocollum Rerum exhibitarum eingetragen werden.

§. 5.

Von offenbar ungegründeten Klagen.

Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eignen Narratis oder beygelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiters von Amts wegen abzuweisen.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Commnnicationen, so andern.

§. 1.

Von der Verbal-Citation.

Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub pœna nullitatis insanabilis erforderlich, dieß zu bewerkstelligen, soll den hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

§. 2.

Von der Real-Citation.

Die Real-Citation, oder persöhnliche Anhaltung vor Gerichte zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

§. 3.

§. 3.

Von der Edictal Citation.

Die Edictal - Citation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt ist, statt, und soll solche jederzeit durch die offentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein 4 oder 6 wochiger Termin anberäumt werden.

§. 4.

Requisita Citationis.

Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, daß man

1mo. den Kläger und Beklagten, oder wenn derer mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.

2do. Muß der Citation, außer soviel den §. 3. bemerkten Fall betrift, das Klaglibell nebst Beylagen in authentischer Form mittelst Duplicat beygelegt; auch

3tio. der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bey dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat.

§. 5.

§. 5.

Von Mandaten.

Die gewöhnlichste Art das Klaglibell zu communiciren ist diese; oder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, oder bey Gerichte zu erscheinen, oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, die schriftliche Verantwortung abzugeben.

§. 6.

Insinuirung der Citation.

Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die Expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen zu lassen: bey Edictal-Citationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bey hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worinn er den Tag, Monath und das Jahr der geschehen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wenn sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

§. 7.

Wirkung der Citation.

Gleichwie alle Termine bey dem Wechsel-und Mercatil-Gerichte Clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosen Verlaufe mit seiner Exception, oder seinem respective Gegenschlusse in hoc Judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, uud über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden solle.

Sechstes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Von der Vollmacht überhaupt.

Wer sonst bey Gerichte selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen aus den fünfen bey dem

Wech-

Wechsel- und Mercantil-Gerichte an gestellten Advocaten als seinen Anwald bevollmächtigen.

§. 2.

Von der Special-Vollmacht.

Dieser hat zwar ohnehin schon Mandatum præsumtum, gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankömmt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwald mit einem Special-Mandat versehen werde.

§. 3.

Von Ratificatoriis bey Eheleuten.

Bey Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das Ratificatorium von ihrem Ehemanne eben so, wie dieser, wenn er uxorio Nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Begnehmiguns-Instrument von seinem Eheweibe beybringen muß.

Siebentes Kapitel.

Von

schriftlichen Urkunden.

Von Producirung der Documenten.

In Wechselschuld = Sachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe: und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Documenten, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäfts halber in Abschriften bygelegten Documenten, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, in Originali producirt werden.

Achtes Kapitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Mercantil-Richter mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigst vier Beysitzern und des Gerichts-Secretairs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen. Wenn die Sache zur Entscheidung qualificirt ist.

§. 2.

Bey Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehrern Stimmen zu achten, sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beysitzer auf beyden Seiten gleich seyn, muß er durch seinen Ausspruch die Majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben. Was bey Aussprechung eines Urtheils zu beobachten.

§. 3.

Wie die Sentenz abzufassen.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird

1mo. erfordert, daß er schriftlich abgefaßt, und der Name des Richters und beyder Partheyen, oder der ad Acta legitimirten Anwälden, und die Causa selbst hierinn ausgedrückt wird.

2do. Soll solcher niemal ultra Petita Partium, soviel die Hauptsache betrift, ausgedehnt, oder

3tio. Conditionate erlassen werden.

§. 4.

Von Publicirung der Sentenz.

Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsels- und Mercantil-Richters, oder in dessen Abwesenheit in Beyseyn des seine Stelle vertrettenden Beysitzers, und beyder Partheyen durch den Secretaire bey

der

der Session, oder in wichtigern Sachen wenigst bey der nächst darauffolgenden wortdeutlich abgelesen, und publicirt, wie auch von besagten Secretaire mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publications-Protocoll gehalten werden.

§. 5.

Von der Apellations = Insinuation.

Sobald nun die Publication auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hiewider beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungsfalle sub pœna Desertionis die Apellation anmelden, wonach der Secretaire diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publications = Protocoll anzumerken hat.

§. 6.

Von der Rejudicata und derselben Wirkung.

Wird der Bescheid einmal mit Worten, oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges Remedium

Ju-

Juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Revision mehr übrig, erwächst er in Rem judicatam, und zieht die stracke Execution nach sich.

Neunten Kapitel.

Von Appellationen.

§. 1.

Wer appelliren kann.

Jeder Parthey, oder ihren Anwälden, wie auch einem dritten, soweit ihn das Gravamen directe oder indirecte betrift, ist erlaubt, die Appellation, und zwar von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster Instanz zu Unserm Wechsel- und Mercantil-Gerichte zwoter Instanz, ohne Unterschied der Summa, zu ergreifen.

§. 2.

Von dem Judice a quo & ad quem und den Instanzen.

Der Richter a quo ist derjenige, von dem man appellirt, und der ad quem, zu welchem appellirt wird; beschwert man sich nun von dem Wechsel- und Mercantil-Richter erster

Instanz, ist Unser Wechsel- und Mercantil-Gericht zwoter Instanz der Richter ad quem, und will man auch wider den alldort abgefaßten Bescheid appelliren, so ist Unser Revisorium die dritte doch letzte Appellations-Instanz. Gleichwie aber die Wechsel- und Mercantil-Sachen ohnehin von der Eigenschaft sind, daß sie eine mehrere Beförderung erheischen, s soll das Revisorium als dritte Instanz hierinn gegen zwo gleichförmige Sentenze gar nicht; bey ungleichen aber nur alsdenn, wenn summa appellabilis drey hundert Gulden übersteigt, Platz haben.

§. 3.

Von Fatalien.

Die Appellation oder der Recurs über die ergangene Erkenntniß muß

1mo. in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der geschehenen Publication (wäre auch der 8te Tag ein Feyertag)

tag) sub pœna Desertionis bey dem Appellations-Richter introducirt, und

2$^{do.}$ sowohl der Publications-Tag in der Appellations-Schrift angeführt, wie auch der, oder die Bescheide bey 6 Reichsthaler Strafe, welche der Advocat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex Propriis, sonst aber die Parthey zu erlegen hat, beygelegt werden.

3$^{tio.}$ Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemals prolongiren, doch wird

4$^{to.}$ den Theilen, sofern sie ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und sie sich dießfalls durch Beybring- und Bescheinung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwalds ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, Restitutionem contra lapsum Fatalium bey dem Rich-

ter

ter ad quem zu suchen gestattet; sie muß aber

5to. allemal inner soviel Zeit, als man Re adhuc integra gehabt hätte, gesucht worden.

§. 4.

Sobald nun Bericht und Acten abgefordert werden, hat

Von dem Prozeß in Appellatorio.

1mo. die erste Instanz solche zur zwoten innerhalb 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellantens die Acten-Einsendung unter einem Termin von 3 Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufordern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Acten ohne weiters durch den Appellations-Gerichts-Registrator nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt. Die Acten dürfen

2do. auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr

bühr gleichwohl vom Appellanten executive beygetrieben werden. Sofern aber

3$^{tio.}$ von Unserm Revisorio die Appellation für devolut erkannt, und die Acten abbegehrt worden, hat die zwote Instanz die Acta 1^{mæ} förderſamst abzufordern, und sie nebst den Actis 2^{dæ} ebenfalls in Zeit 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Acta 1^{mæ} eingeschickt sind, una cum Rationibus decidendi einzusenden.

§. 5.

Von dem Effect der Appellation.

Die Appellation oder der introducirte Recurs vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster zur zwoten Instanz hat

1$^{mo.}$ Effectum suspensivum, wenn aber

2$^{do.}$ zur 3ten Instanz appellirt, und auch die Revision zugelassen worden, soll die Execution des bey der

zwo=

zwoten Instanz geschöpften Urtheils nicht eingestellt, sondern demselben durchgehends nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsigenden Theile jedoch gegen Caution geleistet werden. Wie **Wir** denn auch

3^tio^· gnädigst geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellanten, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge ist, und die vom Appellaten deßwegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2^da hangenden Appellation zur Cautions-Leistung anhalten, und im nicht Leistungsfalle executive mittelst proportionirter Sperr an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erforderniß der Umstände mit Personal-Arrest angreifen solle. Gegen diese

Pun-

Puncto Cautionis erfolgte Erkenntniß soll,

4to. weil sie lediglich zur erforderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation statt haben.

§. 6.

Von der Appellations-Sentenz.

Sobald nun die Acten zur zwoten Instanz eingesandt sind, hat sie

1mo. der Vorstand schleunigst zum Vortrage bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen Unsern Wechsel- und Mercantil-Räthen, und den Assessoren vom Handelstande zwoter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodenn die gehandelten Acten alles Fleißes erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bey Votis paribus giebt der Vorstand mit seinem Voto die Majora) erkannt, und die Acten nebst dem geschöpften Urtheile ad publicandum zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, daß

2do.

2do. in hoc Judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditions-Amte zwoter Instanz einzuschicken hat; wie **Wir** denn auch

3tio. wiederholter anbefehlen, daß die zu **Unserm** Revisorium kommenden Wechsel oder in der Wechsel und Mercantil-Ordnung angezeigten Mercantil-Sachen längstens in einer Monatsfrist entschieden, auch diejenigen,

4to. die Revisionem Actorum bloß zu gefließner Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus andern bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehrere Schäden und grössern Verlurst zu setzen, suchen, in alle erlosenen Gerichtskösten, und noch sonderbar in eine ergiebige Geldstrafe, und da sie diese

zu

zu erlegen außer Stande seyn würden, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, auch anbey dem Appellaten allen verificirten Schaden zu ersetzen angehalten werden sollen.

Zehentes Kapitel.

Von der Execution.

§. 1.

Wenn die Execution zu erkennen.

Sobald es auf die Execution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgeleinten Klage, oder des in Rem judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Recurs an Unsre höchste Person jemals Platz haben soll) ankömmt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Execution, mit dem Auftrage, die Contentirung inner drey Tagen zu machen, sonst sey in die Sperr gewilligt, bedrohen.

§. 2.

§. 2.

Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperr verwilligt, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: *Fiat* Sperr.

Von der Sperr.

§. 3.

Die Sperr aber und zwar circa Mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Mercantil-Richter ordnet

Wie die Sperr und Execution circa Mobilia vorzunehmen.

1mo. mit Citirung der Partheyen den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem Wechsel- und Mercantil-Gerichtskanzelisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts-

dann allenfallsigen Arrestkösten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; und im Widersetzungsfalle hat

2do. derselbe Unsre Commandantschaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten Verschub
/ weitere oder/Anfrage durch die Wache leisten zu lassen; gedachte Schätzung muß

3tio. den Patheyen alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschwert zu seyn glaubt, die Ueberschätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4to. diese der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Ein-

ant-

antwortung mit diesem Bescheid: Die Auslösung der geschätzten Effetten ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt: ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

§. 4.

Von gedachter Sperr und Execution wollen Wir aber

Sachen, worinn die Sperr nicht statt hat.

1mo. diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat,

2do. Unsere Pensionen, und

3tio. die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, außer soviel das $\frac{1}{3}$ betrift, ausgenommen haben.

§. 5.

Von der Execution in Ansehung der Cassa, Activ-Schulden oder andern Forderungen.

In Fällen, wo eines beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen werden sollen, hat der Kläger

1mo. nach der vorgenommenen Sperr bey der nächsten Session alsbald die Erfolglassung, oder Einantwortung in derer Eigenthum, und zwar jederzeit bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber

2do. solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zwoen gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen die Ausantwortungs-Decreta, und respective Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3tio. bey Executirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer dergleichen Activ-Schulden, Schuldscheinen, und andern Forderungen freysteht, gedachte Activ-Forderungen bei der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications-respective Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren.

§. 6.

Activ-Forderungen, die der Kläger in Ordine ad Executionem nicht anzunehmen schuldig.

Die unrichtig- oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine beßern hätte, und dieß auf Begehren des Klägers beschwören könnte, und würde, an-

dergestalt nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlurst, und Schaden wieder verwerthtet werden mögen.

§. 7.

Die Execution in Immobilibus.

Wenn unbewegliche Güter, Häuser, und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weiterer Citation und Verordnung bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten ꝛc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recipisse überreichen.

§. 8.

Was die requirirte Obrigkeit zu beobachten.

Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten hiemit gnädigst

an.

anbefohlen, daß sie mit den erforderlich wirklichen Executionen dergestalt straks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührend, und bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zuerkannten Kapital cum omni Caussa nach Innhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

§. 9.

Im Falle, daß endlich sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzelist jedesmal im Protocoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

Executio in Persona.

1mo. der Kläger bey nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich

der

der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2do. nach Beschaffenheit der Dingen, und genugsam erwogenen Umständen auf Kösten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. Würde aber

3tio. der Arrest gegen Unsere wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- oder Hausarrest auf 8 oder nach Umständen auf 14 Tage, nach derer fruchtlosen Verlaufe hingegen mit engem Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun

4to.

4to. der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige beßere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß des Wechsel- und Mercantil-Gerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

§. 10.

In welchem Falle die Executions-Decreta in Ansehung der Habschaften, Kassa, und der Immobilien nicht zur Wirklichkeit gebracht werden sollen.

Ohngeachtet nun auch vermög obigen §VI. wehrend ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen Wir doch, daß bey dem gesperrt- so mehr also ungesperrten Gute des Debitoris bey ausgebrochener Gant keineswegs von Seiten des Wechsel- und Mercantil-Gerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Creditores lediglich ad Forum Concursus verwiesen werden sollen.

§. 11.

Von den Exceptionibus in Executione.

In der Execution selbst sollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Execution betreffen, zugelassen werden.

§. 12.

Wie es wegen den Gerichtskösten in Executione zu halten ist.

Belangend die Gerichtskösten, welche das Wechsel- und Mercantil-Gericht zu moderiren, und den Advocaten für ihre Bemühung eben soviel, als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsre gnädigste Willensmeinung noch ferner dahin, daß deßwegen, wenn sie mit dem Capital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Executions-Proceſs abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache decretirten Execution als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden solle. Daß endlich

§. 13.

der offentliche Kredit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bey dem sein Verbleiben haben, daß der Eisenbrief, oder das sogenannte Moratorium aufgehoben ist, außer die edictaliter hiezu berufenen Gläubiger wären kraft eines vollständigen, und begnehmigten Verzeichnißes von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten.

Von dem Eisenbriefe

§. 14.

Letztlich haben alle Falliten, Decortoren und dergleichen Betrüger kein Jus Asyli, oder eine geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte übergeben werden.

Wer keine Freyung zu genießen hat.

Eilf-

Eilftes Kapitel.
Vom Concurs - Procefs.

§. 1.

Anweisung der Wechselschuldenad Concursum.

Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für Insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt, und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon condemnirt oder bereits gar mit der Sperr angegriffen worden wäre, die Execution nicht vorgenommen, oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter, und der Kläger ad Concursum angewiesen werden; sofern jedoch

§. 2.

§. 2.

des Schuldners = Effetten durch Anordnung des Wechsel = und Mercantil-Richters von dem beeidigten Schätzmanne nach Maaß des vorhergehenden §. 3. Cap. 10. geschätzt, und dem Gläubiger Nemine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenen Concurs ausgehändigt worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig in dem nachherigen Concurs sich einzulassen; nur ist solchenfalls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex Judicato vel Transacto geschehen sey, und erklecket nicht, wenn die Effetten etwa nur an einem dritten Orte, oder bey dem Amte, oder noch vor der Klage bey dem Gläubiger deponiret wären. Dagegen

Welche Gläubiger bey dem Concurs nicht zu erscheinen haben.

§. 3.

sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand

Wie es mit den Faustpfändern zu halten.

pfand haben, es zur Concurs-Massa herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebig- und dem Werthe des Pfands proportionirter Geldstrafe belegt werden. Wechselforderungen, welche

§. 4.

Von der Priorität.

einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches Privilegium Prælationis mit **Unsern** Fabriquen und Manufacturen zu genießen, sohin in dem Ptioritäts-Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den ältern sowohl stillschweigend-, als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in Prioritate mit **Unsern** Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, das gedacht **Unsern** Unterthanen bey

aus-

auswärtigen Gerichtern zugestanden wird, zu erfreuen haben. Um aber

§. 5.

Die Concurs-Sachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen, destomehr zu befördern, sollen

A.) die Edicts-Tage sonderheitlich der zweyt- und dritte in engern Fristen sub pœna præclusi angesetzt, auch, wo es thunlich, in dem Circular-Patent oder Proclamate zugleich bestimmt;

Von den Edicts-Tagen.

B.) Der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von 8 Tagen beschleunigt;

Vom Beweis und Gegenbeweis.

C.) das Santurtheil längst in einem, oder in wichtigen Sachen in zween Monaten verfaßt, und publicirt; auch

In welcher Zeit das Santurtheil zu verfassen und zu publiciren.

D.)

Von weitschichtigen Forderungen. D.) durch die noch unter dem Beweise laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten; und die Appellations-Fatalien

Von den Fatalien in Concurs. E.) auf 14 Tage, von der Zeit an, da die Prioritäts-Sentenz ad Valvas offentlich angeschlagen ist, herunter gesetzt werden. Uebrigens hat es

Anweisung ad Cod. jud. F.) bey der Verordnung des Cod. jud. cap. 19. & 20. sein gänzliches Verbleiben.

Taxordnung,

wie die Taxen bey dem kur-pfalzbaierischen Wechsel- und Mercantilgerichts-Expeditionsamte erst- und zwoter Instanz eingerichtet werden sollen.

Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeschlossenen Klagschrift 1 fl. 14 kr.

Schreibgebühr für jeden Bogen — fl. 6 kr.

Von einer übergebenen und dem Kläger zugeschlossenen Erklärung 1 fl. 9 kr.

Schreibgebühr, wie oben.

Kanzleyschein — fl. 15 kr.

Citation, mittelst einer Signatnr oder Auftrags an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten — fl. 35 kr.

Schreibgebühr, wie oben.

Citation an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten eines mittelst Schreibens — fl. 50 kr.

Schreibgebühr, wie die vorige.

Für Abfassung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheils, darf nach Verhältniße der Arbeit und Summa pro Sportulis genommen werden höchstens 10 Reichsthaler: oder 15 fl. — kr.

Für eine besonders verlangte und gehaltene Wechsel- oder Mercantil-Session 12 fl. 24 kr.

Für eine simple Commission 3 fl. 24 kr.

Für Collationirung und das vidimus — fl. 36 kr.

Wegen Erstattung eines Appellations-Berichts 1 fl. 15 kr.

In wichtigen Causis 2 fl. 15 kr.

Schreibgebühr, wie oben.

Für Publication eines Bescheids und das Publications-Protocoll — fl. 50 kr.

Von einem Requisitorial-Schreiben 1 fl. 5 kr.

Edictal-Citation in Duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comtoir — fl. 42 kr.

Von einem Steckbriefe 1 fl. 30 kr.

Schreibgebühr für jeden Bogen — fl. 6 kr.

Für eine Zeugenverhör 1 fl. 45 kr.

Wenn zu einem Commissorium ein Assessor abgeordnet wird, diesem inclusive des Kanzelistens 2 fl. 30 kr.

Für Abschwörung eines Eids 1 fl. — kr.

Für Abgebung eines Parere in Handlungssachen 23 fl. — kr.

Sperrverordnung 2 fl. 10 kr.

Abnahme der Sperr 1 fl. — kr.

Schätz-

Schätzungstax bey Beschreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclusive 1 kr. von dem diese Summam übersteigenden Quanto aber von jedem Gulden zween Pfenninge.

Einantwortungstax — fl. 50 kr.

Für die Verpflichtung eines Advocaten, Notarius, Sensalen oder des Schätzers 10 fl. — kr.

Protocollirung der Firmen, oder einer Societät 1 fl. 30 kr.

Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Botenstax eine Expedition der Parthey zuzutragen — fl. 10 kr.

Außer der Stadt doch im Burgfrieden — fl. 18 kr.

Außer dem Burgfrieden von jeder Meile — fl. 20 kr.

Für

Für eine Reise auf das Land ob periculum moræ durch Abordnung eines Kanzelisten und des Schätzers täglich
6 fl. — kr.

Die Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Advocaten und Notarien sind nach richterlich ermessenen Verhältniße der Arbeit zu bezahlen.

Das Depositions-Geld ist nach der Taxordnung de anno 1735 zu nehmen.

Für Arretirung sowohl einer Stands- als gemeiner Person dem Profosen in der Stadt oder im Burgfrieden 1 fl. — kr.

Für dessen Abschickung auf das Land täglich 3 fl. — kr.

Die beßere Kost beträgt täglich — fl. 8 kr.

Die geringe — fl. 4 kr.

Der Profos des Tags — fl. 6 kr.

Der Steckenknecht täglich — fl. 4 kr.

Dem

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem Sensal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclusive ein Halbes: bis 3000 fl. inclusive ein Viertel: und über 3000 fl. ohne Unterschied ein Achtel pro Cento, jedoch den dermaligen Mercantil-Gewohnheiten durchgehends unnachtheilig.

Tax der zwoten Instanz.

Für Ausschreibung eines Bescheids an die erste Instanz ... 1 fl. 30 kr.

Uebrigens soll es mit den bey sonst gewöhnlichen Taxen und den Sporteln wie bey der ersten Instanz gehalten werden.

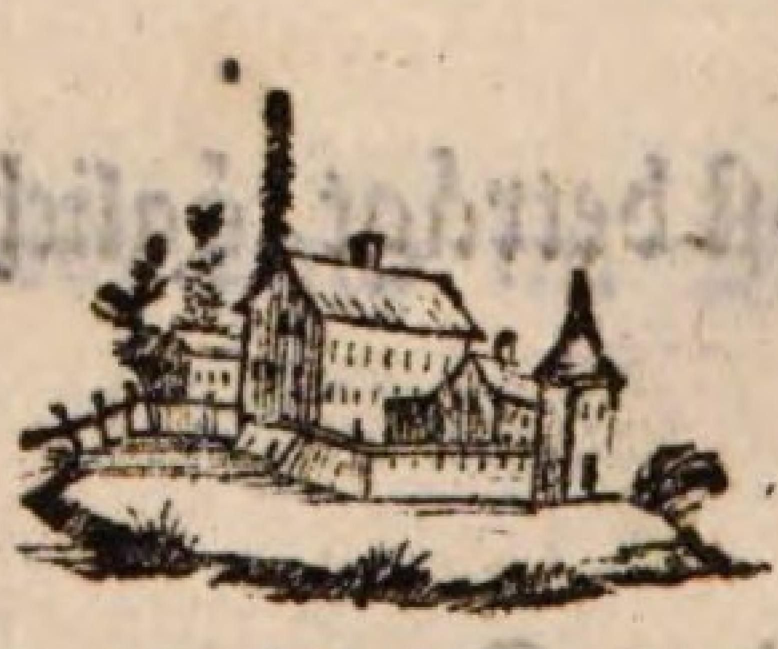

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799 / Karl Theodor / Franz, Anton.

Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern [et]c. [et]c. Wechselpatent, die erneuert- und verbesserte Wechselordnung für die kurfürstlich-baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, sulzbachischen Länder, und die dazugehörig auswärtigen Herrschaften betreffend dann auch Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung erster, zwoter, und dritter Instanz, nach welcher es in

München 1786

Bavar. 2851 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380572-6
VD18 14767546